



DIE 45 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

DELIKTSRECHT

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

EINFACH •

VERSTÄNDLICH • KURZ

Inhaltsverzeichnis: Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

Kapitel I: Gesetzssystematik

- Fall 1: Grundfall zum Prüfungsaufbau § 823 I BGB 1**
 Haftungsbegründender Tatbestand – haftungsausfüllender
 Tatbestand
- Fall 2: Unmittelbar und mittelbar Geschädigte 5**
 Rechtsgutsverletzung i.S.v. § 823 I BGB – Schutzgesetz i.S.v.
 § 823 II BGB – vorsätzliche sittenwidrige Schädigung, § 826 BGB

Kapitel II: Einführung

- Fall 3: Anspruchskonkurrenz 8**
 Vertragliche Ansprüche – Werkvertrag

Kapitel III: Die Rechtsgüter des § 823 I BGB

- Fall 4: Tötung eines Menschen/ Erblässerschaden 11**
 Eigener Anspruch der Erben – übergegangener Anspruch der
 Erben, § 1922 BGB
- Fall 5: Tötung eines Menschen / Erbenschaden 14**
 Unterhaltsschaden, § 844 II BGB – Bestattungskosten, § 844 I BGB
- Fall 6: Verletzung des haushaltsführenden Ehegatten /
 Schockschaden 17**
 Haushaltstätigkeit des Ehegatten und § 845 BGB –
 Rechtsgutsverletzung – Gesundheitsverletzung – Schock
- Fall 7: Verletzung eines Menschen / Haftungsumfang 23**
 Haftungsausfüllender Tatbestand – Haftungsumfang –
 Heilbehandlungskosten – Schmerzensgeld – entgangener
 Gewinn
- Fall 8: Verletzung eines Arbeitnehmers / normativer Schaden 27**
 Haftungsumfang – Differenzhypothese – normativer Schaden –
 Vorteilsanrechnung
- Fall 9: Gesundheit / Verletzung der Leibesfrucht 31**
 Rechtsgutsverletzung – Schutz des nasciturus
- Fall 10: Gesundheit / Einwirkung vor Zeugung des Kindes 34**
 Rechtsgutsverletzung – Schutz des noch nicht gezeugten Kindes

Fall 11: Gesundheit / wrongful life	36
Rechtsgutsverletzung – kein „Recht auf Nichtexistenz“	
Fall 12: Gesundheit / Kind als Schaden	39
Ansprüche der Mutter – vertraglicher Sekundäranspruch aus § 280 I BGB - deliktische Ansprüche – (P) Rechtsgutsverletzung	
Fall 13: Eigentumsverletzung: Gebrauchsbeeinträchtigung / Fleet-Fall	43
Substanzverletzung und Gebrauchsbeeinträchtigung – eingeschlossenes Schiff und ausgeschlossene Schiffe	
Fall 14: Eigentumsverletzung: Gebrauchsbeeinträchtigung / Garagenfall	47
Substanzverletzung und Gebrauchsbeeinträchtigung – zugeparkte Garage und ausgeschlossener Pkw	
Fall 15: Eigentumsverletzung / Stromkabelfall bzw. Brutmaschinenfall	52
Gebrauchsbeeinträchtigung bzgl. Brutmaschinen – Substanzverletzung bzgl. Bruteier – Beeinträchtigung des Betriebsablaufs	
Fall 16: Eigentum / Weiterfressende Schäden	55
Schwimmschalterfall – weiterfressender Schaden – Äquivalenzinteresse und Integritätsinteresse – Stoffgleichheit	
Fall 17: Eigentum / Verletzung der rechtlichen Zuordnung	58
Aufschwingen vom Fremd- zum Eigenbesitzer – EBV – Rechtsgutsverletzung aufgrund gutgläubigen Erwerbs	
Fall 18: Sonstige Rechte / Besitz	62
Absolutes Recht – eigentumsähnliches Recht – Nutzungsfunktion – Ausschlussfunktion – berechtigter Besitz	
Fall 19: Sonstige Rechte / Ehestörungenfälle	66
Anspruch auf Beendigung der ehebrecherischen Beziehung – Anspruch auf Schadensersatz	

Kapitel IV: Probleme der Kausalität

Fall 20: Kausalität / Herausforderungsfälle (1)	70
Verfolgungsfälle – Haftungsbegründende Kausalität – Schutzzweck der Norm – allgemeines Lebensrisiko	

Fall 21: Kausalität / Herausforderungsfälle (2) 76

Organspendefall – Fehler bei der ärztlichen Heilbehandlung –
 Rechtswidrigkeit und Einwilligung

Fall 22: Kausalität / Zweitschädigerverhalten 80

Haftungsausfüllende Kausalität – Schutzzweck der Norm –
 fahrlässiges und vorsätzliches Zweitschädigerverhalten

Kapitel V: Einzelfragen zur Rechtswidrigkeit**Fall 23: Handeln auf eigene Gefahr 84**

Keine Einwilligung in den Verletzungserfolg – Berücksichtigung
 i.R.d. Mitverschuldens, § 254 BGB

Fall 24: Ansprüche beim Aggressivnotstand 88

Mehrpersonenbeziehungen - Schuldnermehrheit

Kapitel VI: Rahmenrechte**Fall 25: Allgemeines Persönlichkeitsrecht bei Bild- und Wortberichterstattung 93**

Herleitung des APR – Recht am eigenen Bild –
 Wortberichterstattung Rechtswidrigkeit – umfassende Abwägung
 widerstreitender Interessen – Kunsturhebergesetz

Fall 26: Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb / Stromkabel-Fall 107

Eigentumsverletzung – Gebrauchsbeeinträchtigung – ReaG -
 Subsidiarität der Haftung aus § 823 I BGB – Eingriff in den
 Schutzbereich des ReaG

Fall 27: Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb / Verletzung betriebszugehöriger Personen 111

Subsidiarität der Haftung aus § 823 I BGB – Profisportgruppe als
 Inhaber des ReaG – Eingriff in den Schutzbereich des ReaG

Kapitel VII: Sonstiges zum haftungsbegründenden Tatbestand**Fall 28: Verschulden / Haftungsprivilegierung 114**

Vertragliche Schadensersatzansprüche – Haftungsprivilegierung
 § 690 BGB – Anwendung i.R.d. § 823 I BGB aus
 Wertungsgesichtspunkten

Fall 29: Verjährungsverkürzungen 118

Vertragliche Ansprüche – kurze Verjährung des § 548 I BGB –
 Anwendung i.R.v. § 823 I BGB und § 823 II BGB

Fall 30: Produzentenhaftung / Fabrikations- und Konstruktionsfehler 123

Produkthaftung – Produzentenhaftung – Verschulden –
Verkehrssicherungspflichten – Fabrikationsfehler –
Ausreißerproblematik – Beweislastumkehr

Fall 31: Produzentenhaftung / Instruktionsfehler 131

Milupafall – Produkthaftung – Produzentenhaftung –
Instruktionsfehler – Beweislastumkehr

Fall 32: Produzentenhaftung / Produktbeobachtungspflicht 135

Produkthaftung – Produzentenhaftung – weiterfressender
Schaden – kausale Handlung – Inverkehrbringen oder
Unterlassen

Kapitel VIII: Der Haftungsgrund des § 823 II BGB**Fall 33: Prüfungsaufbau des § 823 II BGB 140**

Haftungsbegründender Tatbestand – Schutzgesetz – Verletzung
des Schutzgesetzes – Erlaubnistatbestandsirrtum

Kapitel IX: Der Haftungsgrund des § 830 BGB**Fall 34: § 830 I S. 2 BGB / Anwendungsbereich 145**

Mittäter und Beteiligte – Verletzungserfolg – unerlaubte
Handlung als Beteiligter – (P) Unaufklärbarkeit der Kausalität

Fall 35: Reichweite des § 830 I S. 2 BGB 150

Kausalitätszweifel – Insolvenz oder Unauffindbarkeit des kausal
Handelnden

Kapitel X: Die Haftung nach § 831 BGB**Fall 36: Exkulpation 152**

Vertraglicher Anspruch – Zurechnung des Verschuldens des
Erfüllungsgehilfen – deliktischer Anspruch - Haftung für
vermutetes eigenes Verschulden – Verrichtungsgehilfe –
Exkulpationsbeweis

Fall 37: Dezentralisierter Entlastungsbeweis 159

Vertraglicher Anspruch – Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten
Dritter – deliktischer Anspruch – Verrichtungsgehilfe – Auswahl
und Überwachung

Kapitel XI: Die Haftung nach § 833 BGB

- Fall 38: Grundlagen zu § 833 BGB; Begriff des „Haustiers“ 164**
 Gefährdungshaftung – Exkulpationsmöglichkeit bei Haustieren
- Fall 39: Anwendbarkeit von § 830 BGB; § 843 IV BGB analog 170**
 Kausalitätszweifel – Anspruch der Eltern auf Abtretung des
 Anspruchs des Kindes gegen den Schädiger

Kapitel XII: § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG

- Fall 40: Verkehrssicherungspflichten im Straßenverkehr 177**
 Staatshaftung – Amtshaftungsanspruch – Beamter im haftungs-
 rechtlichen Sinn – Amtspflichtverletzung – Drittbezogenheit der
 Amtspflicht – ersatzfähiger Schaden - Haftungsausschluss
- Fall 41: Drittbezogenheit der Amtspflicht; Anspruch einer Gemeinde
 aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG 184**
 Amtspflichtverletzung durch Kommunalaufsicht –
 Drittbezogenheit –
 (P) Gemeinde als Teil der Staatsverwaltung

Kapitel XIII: Die Haftung nach dem StVG

- Fall 42: Höhere Gewalt..... 188**
 Halterhaftung – Haftungsausschluss – Begriff der höheren
 Gewalt
- Fall 43: Unabwendbares Ereignis / Integritätszuschlag,
 Mietwagenkosten 194**
 Zusammenstoß zweier Pkw – Halterhaftung – Haftungsumfang –
 Reparaturkosten – Grenze – Mietwagenkosten – Kürzung i.H.d.
 eigenen Betriebsgefahr
- Fall 44: Haftungseinheit zwischen Halter und Fahrer, entgangene
 Gebrauchsvorteile 201**
 Halterhaftung – Fahrerhaftung – Verschulden –
 Haftungsausschluss – Haftungsumfang – entgangene Nutzung –
 Frustrationsgedanke – Kommerzialisierungsgedanke
- Fall 45: Gleich hohe Betriebsgefahr beim Kfz-Unfall / fiktive
 Reparaturkosten 207**
 Halterhaftung – Haftungsumfang – Reparaturkosten –
 erforderlicher Geldbetrag

Kapitel I: Gesetzssystematik

Fall 1: Grundfall zum Prüfungsaufbau § 823 I BGB

Sachverhalt:

Der 17-jährige S kommt auf seinem Fahrrad mit flottem Tempo aus der elterlichen Hofeinfahrt gefahren. Aus Unachtsamkeit kollidiert er beim Passieren des Bürgersteigs mit dem vorbeilaufenden Passanten P. Dieser stürzt und erleidet schmerzhafte Prellungen. Für die nun erforderliche ärztliche Heilbehandlung muss P 150 € aufwenden.

Frage: Kann P von S Ersatz der 150 € nach § 823 I BGB verlangen?

I. Einordnung

An diesem Fall sehen Sie die Notwendigkeit des Bestehens gesetzlicher Schuldverhältnisse. Ein Ersatzanspruch des Geschädigten P kann sich hier nur aus Delikt ergeben, da S und P ersichtlich keinen Vertrag geschlossen haben. Für ein anderes gesetzliches Schuldverhältnis fehlt jeder Anhaltspunkt.

Von den Deliktsgesetzen der §§ 823 ff. BGB kommt hier in erster Linie § 823 I BGB in der Alternative der „Körperverletzung“ als Anspruchsgrundlage in Frage.

Denken Sie immer daran, ihrer Klausurprüfung eine Anspruchsgrundlage voranzustellen.

Zeigen Sie i.R.d. Prüfung des § 823 I BGB eine saubere Gliederung der Anspruchsprüfung, die sich an den Tatbestandsmerkmalen des Gesetzes orientiert.

II. Gliederung

Schadensersatzanspruch des P aus § 823 I BGB

1. Körperverletzung bei P =
Rechtsgutsverletzung

2. Durch **Handlung** des S (+)
⇒ Anfahren mit dem Fahrrad
Prellungen kausal durch Kollision
verursacht (+)

⇒ Haftungs begründende **Kausalität**

3. **Rechtswidrigkeit (+)**

4. **Verschulden (+)**,
insb. Deliktsfähigkeit des S nach
§ 828 III BGB (+), da Einsichtsfähigkeit
im konkreten Fall gegeben.

5. **Ersatzfähiger Schaden**
Vermögensschaden i.H.v. 150 €
aufgrund der ärztlichen Heilbehandlung

6. **Ergebnis**
Anspruch auf SchaE gegeben

III. Lösung

Anspruch des P aus § 823 I BGB?

P könnte gegenüber S einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB haben.

Prüfungsaufbau des § 823 I BGB

1. Haftungs begründender Tatbestand
 - a) Rechtsgutsverletzung

- b) Handlung
 - c) Haftungsbegründende Kausalität
 - d) Rechtswidrigkeit
 - e) Verschulden
- 2. Haftungsausfüllender Tatbestand**
- a) Schaden
 - b) Haftungsausfüllende Kausalität zwischen haftungsbegründendem Tatbestand und einzelnen Schadensposten
 - c) Mitverschulden etc.

Fraglich ist, ob P von S die 150 € nach § 823 I BGB ersetzt verlangen kann. Dies setzt einen entsprechenden Anspruch voraus.

Der Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB ist gegeben, wenn S den P durch eine unerlaubte Handlung schuldhaft in einem seiner absolut geschützten Rechtsgüter verletzt hat.

1. Rechtsgutsverletzung

P hat in Gestalt der Prellungen eine empfindliche Störung seines körperlichen Wohlbefindens sowie einen Eingriff in die biologischen Funktionen seines Körpers erfahren. Er wurde damit sowohl an Körper als auch an Gesundheit verletzt.

Körper und Gesundheit stellen gem. § 823 I BGB geschützte Rechtsgüter dar.

2. Kausale Verletzungshandlung

Die Rechtsgutsverletzung des P ist auf das Handeln des S äquivalent und adäquat kausal zurückzuführen, so dass sie dem S zuzurechnen ist.

Daher liegt eine kausale Verletzungshandlung des S vor.

hemmer-Methode: Hier wurden die Ausführungen bewusst knapp gehalten, da die Voraussetzungen insoweit unproblematisch gegeben sind. Wer Unproblematisches zu breit ausführt, läuft Gefahr, vom Korrektor (zu Unrecht?) als „sturer Auswendiglerner“ von Schemata erkannt zu werden. Einen solchen Eindruck wollen Sie vermeiden!

3. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird durch die Rechtsgutsverletzung indiziert. Da Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich sind, war das Verhalten des S rechtswidrig.

hemmer-Methode: Ganz wie im Strafrecht folgt der BGH auch hier der Theorie vom „Erfolgsunrecht“, wonach die Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit indiziert, d.h.: Fehlen Rechtfertigungsgründe, ist die Rechtswidrigkeit gegeben (anderes gilt bei den sog. Rahmenrechten, dazu später)

4. Verschulden

a) Ein Verschulden des S würde zunächst voraussetzen, dass S trotz seiner Minderjährigkeit überhaupt verschuldensfähig (deliktsfähig) ist.

Eine gänzliche Deliktsunfähigkeit gem. §§ 827, 828 I, II BGB kommt für S nicht in Frage, da die dort genannten Voraussetzungen auf ihn nicht zutreffen. Es handelt sich vorliegend nicht um einen Unfall mit einem Kraftfahrzeug oder anderen in § 828 II BGB genannten Fahrzeugen.

Außerdem fällt S aufgrund seines Alters nicht in den geschützten Personenkreis.

Einschlägig für den 17-jährigen S ist aber die Vorschrift des § 828 III BGB. Danach wird seine Deliktsfähigkeit ausgeschlossen, wenn ihm nicht im Zeitpunkt des Unfalls „die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gefehlt“ hat. Die gesetzliche Formulierung („nicht verantwortlich, wenn [...] nicht“) zeigt, dass grundsätzlich von der Einsichtsfähigkeit auszugehen ist, wenn gegenteilige Anhaltspunkte fehlen. Beim fast volljährigen S ist von voller Deliktsfähigkeit auszugehen.

b) Voraussetzung für ein Verschulden ist weiter das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit, § 823 I BGB.

Da S im Fall nicht vorsätzlich gehandelt hat, kommt hier nur Fahrlässigkeit in Betracht.

Fahrlässig handelt gem. § 276 II BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Ein solcher Sorgfaltsmangel ist dem S vorzuwerfen, weil er mit erheblicher Geschwindigkeit den Bürgersteig passiert hat, ohne auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen.

Damit liegt Verschulden vor.

hemmer-Methode: Vorsicht: § 823 I BGB setzt ausdrücklich Vorsatz oder Fahrlässigkeit, nicht ein „Vertretenmüssen“ i.S.d. §§ 276 ff. BGB voraus! Schon deshalb ergibt sich, dass die aus dem allgemeinen Schuldrecht bekannte Zurechnungsnorm des § 278 BGB auf die Haftungsbegründung des § 823 I BGB keine Anwendung finden darf. Das Schuldverhältnis, welches im Rahmen des § 278 BGB für eine Zurechnung fremden Verschuldens

erforderlich ist, entsteht erst im Zeitpunkt der Schädigung; denklogisch kann daher in diesem (!) Schuldverhältnis zuvor noch niemand mit „Wissen und Wollen“ eingesetzt worden sein.

5. Ersatzfähiger Schaden

S hat dem P wegen Verletzung seiner Person Schadensersatz zu leisten. Nach § 249 II S. 1 BGB kann dieser in Form der Zahlung des zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes nötigen Geldbetrages vom Gläubiger verlangt werden. Dies entspricht den Heilbehandlungskosten von 150 €.

hemmer-Methode: Ob Schadensersatz zu leisten ist, ist eine Frage des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen einer entsprechenden Anspruchsgrundlage, hier § 823 I BGB. Wie Schadensersatz zu leisten ist, d.h. auf welche Art und in welchem Umfang, beschreiben die §§ 249 ff. BGB. Genauigkeit wird gerade bei den (oft unbeliebten) §§ 249 ff. BGB belohnt!

6. Ergebnis

P kann von S gem. § 823 I BGB Schadensersatz in Höhe von 150 € verlangen.

IV. Zusammenfassung

Sound: Wer einen anderen rechtswidrig und schuldhaft verletzt, ist ihm zum Schadensersatz verpflichtet. Art und Umfang des Ersatzes richten sich nach §§ 249 ff. BGB.

Das gesetzliche Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung verpflichtet im Fall den S, für die von ihm verursachten Schäden des P aufzukommen. P ist auf einen gesetzlichen Anspruch angewiesen, da ihm vertragliche Ansprüche nicht zur Verfügung stehen.

Hemmer-Methode: Dieser Einstiegsfall sollte Ihnen Aufbau und Systematik der Deliktstnorm des § 823 I BGB näherbringen. Beachten Sie, dass die Haftung aus § 823 I BGB immer eine *Handlung* des in Anspruch Genommenen voraussetzt. Die Verletzungshandlung kann in einem positiven Tun sowie in einem Unterlassen liegen. In letzterem Fall muss eine Pflicht zum Tätigwerden bestehen (vgl. dazu exemplarisch Fall 31). Als positives Tun ist ein menschliches Verhalten anzusehen, das der Bewusstseinskontrolle und Willenslenkung unterliegt und somit beherrschbar ist. Wird also beispielsweise eine Frau im Kaufhaus ohnmächtig und reißt eine Verkaufsauslage mit Porzellan zu Boden, so scheidet ein Schadensersatzanspruch gegen sie aus § 823 I BGB bereits am Nichtvorliegen einer Handlung. Im Fall wäre auch noch an § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung) zu denken. Ansprüche nach dem StVG (Straßenverkehrsgesetz; Habersack Nr. 35) kommen mangels eines beteiligten Kraftfahrzeuges nicht in Betracht.

V. Zur Vertiefung

Zum Deliktstatbestand des § 823 I BGB

- Hemmer/Wüst, Skript Basics Zivilrecht, Band 2, Rn. 94 ff.
- Hemmer/Wüst, Skript Deliktsrecht I, Rn. 16 ff.
- Hemmer/Wüst, Deliktsrecht Karteikarte Nr. 5

Allgemein zu Problemen des Minderjährigenrechts im Deliktsrecht

- Life&LAW 05/2006, 358 (364 f.)

Fall 2: Unmittelbar und mittelbar Geschädigte

Sachverhalt:

Veranstalter V hat den berühmten Tenor T für einen groß organisierten Liederabend engagiert. Wenige Stunden vor dem angekündigten Auftritt des T wird dieser von dem verkehrswidrig fahrenden Kraftfahrer K angefahren und schwer verletzt. T kann daher nicht auftreten, die Veranstaltung wird abgesagt. V muss nun alle gezahlten Eintrittsgelder zurückerstatten, das ebenfalls gebuchte Orchester entlohnen und die Saalmiete entrichten.

Frage: Kann V sich bei K schadlos halten?

I. Einordnung

Offensichtlich erscheint in diesem Fall, dass K dem T aus unerlaubter Handlung und auch aus Gefährdungshaftung aus StVG (dazu später) zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den der T aufgrund des Unfalls erlitten hat.

Davon zu trennen ist die Frage, wie sich das Schadensereignis auf Dritte auswirkt, die nicht selbst eine Verletzung ihrer Rechte bzw. Rechtsgüter erfahren haben, dennoch aber einen kausalen Schaden haben.

II. Gliederung

1. Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz aus § 823 I BGB

- a) Verletzung des V in einem absolut geschützten Rechtsgut (-)
- b) Verletzung des V in einem sonstigen Recht: eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb (-)
⇒ kein betriebsbezogener Eingriff

2. Anspruch des V gegen K aus § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB

- § 229 StGB als Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB (-)
- ⇒ Schützt nur körperlich Verletzten selbst

3. Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB

Vorsätzliche Schädigung (-): keine Absicht des K, dem V Schaden zuzufügen

4. Ergebnis

Kein Anspruch des V gegen K.

III. Lösung

1. Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz aus § 823 I BGB

a) Ein Ersatzanspruch des V aus § 823 I BGB scheidet bereits am Fehlen einer Verletzung des V in einem absolut geschützten Rechtsgut. K hat lediglich T, nicht hingegen V an Körper und Gesundheit verletzt.

b) Zwar stellt das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (dazu später) ein sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB dar. Dessen Verletzung setzt aber einen betriebsbezogenen Eingriff voraus. Ein solcher muss sich spezifisch gegen den betrieblichen Organismus oder die unternehmerische Entscheidungsfreiheit richten und über eine bloße Belästigung oder sozialübliche Behinderung hinausgehen; erforderlich ist eine *unmittelbare* Beeinträchtigung des Gewerbebetriebes als solchen.

Hieran fehlt es stets bei einer bloßen Verletzung einer – auch wichtigen – zum Betrieb gehörenden Person. Daher liegt kein Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des V vor.

2. Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz aus § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB

K müsste ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 II BGB verletzt haben. Bei § 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung) könnte es sich um ein solches Schutzgesetz handeln.

a) Es muss sich zunächst um eine Geoder Verbotsnorm handeln, die *allgemein* einen Individualschutzzweck aufweist. Dies ist bei § 229 StGB zu bejahen, der ersichtlich den Einzelnen vor fahrlässigen Körperverletzungen schützen soll.

b) Weitere Voraussetzung ist aber, dass gerade der Anspruchsteller, hier also V, im *konkreten Fall* in den Schutzbereich der Norm einbezogen ist (persönlicher Schutzbereich) und das Gesetz gerade auch vor Schädigungen wie im vorliegenden Fall schützen soll (sachlicher Schutzbereich).

§ 229 StGB dient aber nur dem Schutz des körperlich Verletzten selbst. Dritte werden in den Schutzbereich der Norm nicht einbezogen, so dass im Ergebnis ein Anspruch aus § 823 II BGB seitens des V nicht in Frage kommt.

hemmer-Methode: Das Vorliegen eines Schutzgesetzes muss also zunächst abstrakt geprüft werden; als wichtiger zweiter Schritt ist dann danach zu fragen, ob der *konkrete* Anspruchsteller mit seinem *konkreten* Schaden in den Schutzbereich des Gesetzes einbezogen wird.

3. Anspruch des V gegen K aus § 826 BGB

Ferner vermag V sein Begehren nicht auf § 826 BGB zu stützen, denn K hatte nicht den Vorsatz, ihn zu schädigen.

4. Anspruch aus § 845 BGB

Ein Anspruch des V gegen K aus § 845 BGB ist nicht gegeben, da die Norm nach ihrem Wortlaut eine *gesetzliche* Verpflichtung des Verletzten (T) gegenüber dem Anspruchsteller (V) voraussetzt. Die vorliegende Verpflichtung zum Auftritt des T beruht aber allein auf einer *rechtsgeschäftlichen* Vereinbarung

5. Ergebnis

V kann von K nicht Ersatz seines Schadens verlangen.

IV. Zusammenfassung

Sound: Ersatzberechtigt aus § 823 I und II BGB ist nur der unmittelbar Geschädigte. Das Vermögen als solches ist kein sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB.

Im Fall des § 823 I BGB ist derjenige ersatzberechtigt, dessen Rechtsgüter oder Rechte durch die unerlaubte Handlung eines anderen verletzt wurden. Auf § 823 II BGB kann sich derjenige stützen, dessen Schutz das verletzte Gesetz dienen soll.

Mittelbar Geschädigten kann ein Ersatzanspruch aus unerlaubter Handlung nur aus §§ 844, 845 BGB zustehen.